

ZUSAMMENFASSUNG der wesentlichen Botschaften des Fachgesprächs
„Geschlechtergerechtigkeit in globalen Lieferketten – Notwendige politische
Schritte in Deutschland und international“ vom 15. März 2021

1. Menschenrechte gelten für alle Menschen gleichermaßen - dennoch existieren spezielle Risiken für gefährdete Gruppen. Frauen sind entlang der Lieferkette besonders von struktureller und intersektionaler Diskriminierung betroffen. **Es geht daher nicht nur darum, Rechtsverletzungen zu verhindern, sondern die ihnen zugrundeliegenden strukturellen Ursachen zu überwinden.**

Deutschland hat sich mit SDG 5, der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der UN-Frauenrechtskonvention zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit nicht nur national, sondern auch über die eigenen Landesgrenzen hinaus verpflichtet. Damit das kein Lippenbekenntnis bleibt, sollte Geschlechtergerechtigkeit in allen politischen Maßnahmen mitgedacht werden.

Der aktuelle Entwurf für ein Lieferkettengesetz hat jedoch zentrale Schwachstellen: **Die meistbetroffenen und schutzbedürftigen Menschen müssen stärker in den Fokus genommen werden.**

2. Die **Geschlechtergerechtigkeit sollte von Anfang an** in das Lieferkettengesetz integriert werden. Die Erfahrung aus anderen Prozessen hat gezeigt, dass das nachträglich selten erfolgt.
3. Ein Lieferkettengesetz wird nur dann zu Geschlechtergerechtigkeit beitragen, wenn es die **gesamten Wertschöpfungs- und Lieferkette** umfasst und explizit **zivilrechtliche Haftungsregeln** vorsieht.
4. Das Lieferkettengesetz sollte festschreiben, dass der **Schutzbereich der Sorgfaltspflicht** die international anerkannten Menschenrechte, die acht von Deutschland ratifizierten UN-Menschenrechtsabkommen, darunter insbesondere auch **die UN-Frauenrechtskonvention, die ILO-Übereinkommen Nr. 177 über Heimarbeit und Nr. 190 über Gewalt und Belästigung, sowie Umweltstandards** umfasst. Schließlich sind Frauen auch von Umweltzerstörung und vom Klimawandel in besonderem Maße betroffen.
5. **In allen Elementen der Sorgfaltspflicht sollte die Betroffenenperspektive, insbesondere die Geschlechtergerechtigkeit, stärker berücksichtigt werden**, d.h.:
 - **Risiko- und Folgeabschätzung**, unter Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen Risiken und in **Konsultation mit Betroffenen**, darunter insb. Frauen und Frauengruppen sowie frauengeführten Gewerkschaften
 - **Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen** aus Betroffenenperspektive, insb. anhand von geschlechterspezifischen Daten
 - **sichere und zugängliche Beschwerdemechanismen**, die spezifische Hindernisse von potenziell Betroffenen berücksichtigen
 - angemessene Aufklärung und Information von Arbeiter*innen **über ihre Rechte sowie Einhaltung des Prinzips der freien, vorherigen und informierten Zustimmung**
6. Darüber hinaus sollte der **Zugang zu Recht für die Betroffenen gestärkt werden**, u.a. durch Möglichkeit einer Beweislastumkehr und Klärung der Anwendung von deutschem statt nationalem Recht des Drittstaats. **Geschlechtsspezifische Hürden** beim Zugang zu Recht müssen abgebaut werden.
7. Schließlich sollte die **wirtschaftliche Ermächtigung** von Frauen eine wichtige Rolle in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit einnehmen.